



Amtssigniert. SID2018111092550
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Dr. Karin Ecker

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Naturschutz - Änderung und Erweiterung BE-Fläche Wolf - Änderungsverfahren nach dem
TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000;**

BESCHEID

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-NSCH-11/20/238-2018

Innsbruck, 15.11.2018

BESCHEID

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, ZI. U-14.271/70, wurde der Brenner Basis Tunnel BBT SE die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojekts (Einreichoperat BBT-SE samt Ergänzungen) unter den Spruchpunkten II. und III. unter Zugrundelegung der Bestimmungen des TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 erteilt.

Diese Bewilligung wurde mittlerweile mehrfach abgeändert.

Mit Schreiben vom 16.09.2016, eingelangt bei der Behörde am 21.09.2016, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch den bevollmächtigten Herrn Dr. Johann Hager, Amraserstraße 8, 6020 Innsbruck, eine Änderung der bislang vorliegenden naturschutzrechtlichen Bewilligungen in Hinblick auf das Vorhaben „Erweiterung der BE-Fläche Wolf“ unter Vorlage von Projektunterlagen unter dem Titel „Erweiterung der BE-Fläche Wolf – Naturschutz“ vom August 2016 erstmals beantragt (OZI. 60).

Mit Schreiben vom 24.08.2018 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch den bevollmächtigten Herrn Dr. Johann Hager, Amraserstraße 8, 6020 Innsbruck, die Änderung in Bezug auf den oben angeführten Antrag vom 16.09.2016 beantragt (OZI. 203). Die

diesbezüglichen Projektunterlagen „Erweiterung Baustelleneinrichtungsfläche Wolf, Stand 30.08.2018“ wurden am 31.08.2018 bei der Behörde eingereicht (OZI. 205).

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 12.11.2018 (OZI. 233) wurden nachfolgende Projektpräzisierungen bekannt gegeben:

Entgegen des vorliegenden Lageplans D0939-KLP-95002-16 wird im Einklang mit der wasserbautechnischen Auflage Nr. 4 der wasserrechtlichen Bewilligung des Landeshauptmannes vom 31.10.2018, Zl. IIIa1-W-37.103/417-2018, ein 5 m breiter Streifen landeinwärts der oberen Uferböschung der Sill frei von Geländeänderung gehalten.

Hinsichtlich der Geländeaufschüttungen im Bereich der Teilflächen I und J sowie K wird auf die eingereichte Unterlage im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren, Plannummer 181001_Brücke_Fahr_Borr_E02 vom 01.10.2018, verwiesen. Der aktualisierte Plan wurde am 13.11.2018 (OZI. 232) vorgelegt und in die, dem Antrag vom 24.08.2018 zugehörigen, mit Schreiben vom 31.08.2008 vorgelegten Projektmappen eingeordnet.

SPRUCH:

Die Tiroler Landesregierung als Behörde gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002 (UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 16.09.2016 (OZI. 60), abgeändert mit Schreiben vom 24.08.2018 (OZI. 203) samt diesbezüglichen Planunterlagen vom 30.08.2018 (OZI. 205), unter Berücksichtigung der im Zuge der mündlichen Verhandlung am 12.11.2018 bekanntgegebenen Präzisierungen (OZI. 233) sowie der ergänzenden Planunterlage (OZI. 232), gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, § 24f Abs. 6 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit §§ 6 lit. a, e und h, 7 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a Z 1 und 2 sowie 8 lit. a, b und d in Verbindung mit § 29 Abs. 1 lit. b und 2 lit. c Z 2 und 5 TNSchG 2005 wie folgt:

I.

Änderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, wird die Bewilligung für die Änderung der mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, abgeändert durch diverse nachfolgende Bescheide, im Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung, für die Maßnahmen im Bereich der BE-Fläche Wolf nach Maßgabe des Antrages vom 16.09.2016 (OZI. 60), abgeändert mit Schreiben vom 24.08.2018 (OZI. 203) samt Projektunterlagen vom 30.08.2018 (OZI. 205), der im Zuge der mündlichen Verhandlung bekanntgegebenen Präzisierungen (OZI. 233), der aktualisierten Planunterlagen (OZI. 232), nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektunterlagen „Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf – Naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren – Technischer Bericht und Pläne – Neuzusammenstellung, Stand 30.08.2018“

(Beilage zur OZI. 205 samt aktuellem Plan OZI. 232) sowie unter Einhaltung der Nebenbestimmungen in Spruchpunkt II. und Bestellung von Aufsichtsorganen in Spruchpunkt III.

e r t e i l t .

II.

Nebenbestimmungen:

A) Aus naturkundefachlicher Sicht:

- 1) Der 5 m Uferschutzstreifen (also 5 m landeinwärts der oberen Uferböschung der Sill sowohl links- als auch rechtsseitig) ist vor Beginn der Bauarbeiten mittels Bauzaun abzugrenzen. Diese Abgrenzung ist zumindest so lange aufrecht zu erhalten, wie die Bauarbeiten zur Herstellung der jeweiligen Fläche andauern. Im Bereich der Widerlager ist durch Abplankungen mittels 1 m hoher Holzwände entlang des Auwaldstreifens dafür Sorge zu tragen, dass kein Material in die Ufersaumeinheiten oder in die Sill eingetragen wird. Die Herstellung des Bauzaunes ist jeweils vom landseitigen Bereich (also nicht Auwald – Seite) durchzuführen. Die Auwaldflächen dürfen nicht befahren und/oder überschüttet werden.
- 2) Vor Errichten des Bauzaunes sind zur Markierung der Linien des Bauzaunes Holzpflocke in Abständen von maximal 10 m im Gelände anzubringen. Diese Pflöcke sind zumindest so lange zu belassen, bis der Bauzaun errichtet ist.
- 3) Es ist eine unabhängige ökologische Baubegleitung einzusetzen, die als ökologische Bauaufsicht fungiert und der Behörde Zwischenberichte (jährlich bis 31.12. des Jahres) und einen Endbericht liefert. Diese ökologische Bauaufsicht hat unaufgefordert von sich aus bei vorhersehbaren Schwierigkeiten die Behörde zu informieren, und mit dieser sowie gemeinsam mit den nötigen Planern für eine möglichst Natur schonende Lösung zu sorgen. Die ökologische Bauaufsicht ist nicht für unvorhersehbare Änderungen und/oder Umplanungen einzusetzen, sondern sind evtl. Änderungen jedenfalls mit der Behörde zu abzusprechen.
- 4) Die untere Böschungskante im SW und W der Fläche links der Sill ist vor Beginn der Bauarbeiten mittels zumindest 2,5 m hohem Bauzaun (auch eine Holzbohlenwand ist möglich) abzugrenzen. Diese Abgrenzung ist so lange aufrecht zu erhalten, wie diese Bauarbeiten zur Herstellung der jeweiligen Fläche andauern. Die Lage des Bauzaunes muss sich an die Linie 3 m südlich der südlichen Grundgrenze der Gp. 1355, KG Steinach, halten. Der Bauzaun darf nicht weiter hangaufwärts, als entsprechend dieser 3 m Linie, gesetzt werden. Der Bauzaun muss von der ebenen Fläche her, also von der Fläche nördlich des Bauzaunes her, errichtet werden. Ein Befahren oder Überlagern der bergwärts anschließenden Halbtrockenrasenflächen ist nicht zulässig. Weder auf die bergwärts dieser Holzbohlenwand anschließenden Halbtrockenrasen, noch in den darüber anschließenden Waldsaum darf Material eingebracht werden, noch dürfen diese Flächen befahren werden.
- 5) Es ist das Niveau der Wiesenfläche links der Sill (Bürocontainer) vor dem Setzen jeglicher Maßnahmen einzumessen. Dieses Niveau der Fläche ist wiederherzustellen, wenn die Fläche nicht mehr für die Aufstellung der Bürocontainer benötigt wird. Dies ist spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Brenner Basistunnels der Fall.

- 6) Es ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Neophyten, wie Bärenklau, Knöterich, Asiatisches Springkraut, Sommerflieder, etc. in die Flächen eingetragen werden. Werden diese festgestellt, so sind diese händisch zu entfernen. Sollten diese Neophyten nicht bekämpft werden können, so ist die Neophytenstelle des Landes Tirol (https://www.uibk.ac.at/botany/neophyten-tirol/was_sind_neophyten/index.html.de) zu Rate zu ziehen und sind deren Anweisungen zur Bekämpfung der Neophyten auszuführen.
- 7) Alle aufgeschütteten endfähigen Böschungflächen sind unmittelbar nach deren Aufschüttung ordnungsgemäß mit dem auf der Fläche gewonnenen Humusmaterial zu humusieren und zu begrünen. Ein Zuführen von Humus aus anderen Bereichen ist nicht zulässig (Neophyten).
- 8) Spätestens im Jahr der Inbetriebnahme des Brenner Basistunnels ist die Behelfsbrücke über die Sill (Teil des ggstl. Projektes) einschließlich Widerlagern aus dem Gelände rückzubauen. Die Widerlager sind bis zumindest 40 cm unter Geländeoberkante abzutragen. Orografisch links der Sill ist das Ursprungsgelände wiederherzustellen. Orografisch rechts der Sill sind die Widerlager ebenfalls bis 40 cm unter Geländeoberkante abzutragen und ist das neu entstehende Gelände an das dort bestehende Niveau anzupassen.
- 9) Die Ufersaumgesellschaften der Sill, die durch den Brückenbau überspannt werden, dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß auf Stock gesetzt werden. Dies bedeutet, dass links und rechts der Brücke Bereiche im Ausmaß von maximal jeweils 6 m in Anspruch genommen werden dürfen. Ein Entfernen dieser Saumeinheiten darf nicht vorgenommen werden. Die Länge der verbleibenden oberirdischen Vegetationsteile (Strunk) hat zumindest 50 cm zu betragen. Damit ist ein Austreiben nach Beendigung der Maßnahmen möglich.
- 10) Der Bau der Widerlager ist vom landseitigen Rand her durchzuführen. Ufersaumbereiche der Sill oder gar die Sill selbst dürfen weder direkt (zB Befahren) noch indirekt (zB Ablagern von Material) berührt werden.
- 11) Vor Beginn der Bauarbeiten muss die Antragstellerin eine Baubesprechung (Koordinationsbesprechung) einberufen, zu der der zuständige ASV für Naturkunde und die Behörde, sowie die bauausführende Firma zu laden sind. Diese Baubesprechung hat den Sinn, die Arbeiten möglichst so, wie in der Begleitplanung, der technischen Planung und in den Nebenbestimmungen vorgesehen, dann auch abzuwickeln.
- 12) Der Beginn der Anlegungsarbeiten der Erweiterungsfläche Wolf sind der Behörde unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.

B) Aus gewässerökologischer Sicht:

- 1) Unterhalb der geplanten Brücke sind die beidufrige Begleitvegetation und der derzeitige Zustand der Uferböschungen zu belassen.
- 2) Während der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährlichen Stoffe (Betonschlämme, Mineralöle, etc.) in das Gewässer gelangen.

III.

Bestellung von Aufsichtsorganen:

- a) Als ökologisches Aufsichtsorgan, mit Ausnahme des Fachbereiches Gewässerökologie, im Sinne des § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird

Herr DI Klaus Michor
REVITAL Integrative Raumplanung GmbH
Nußdorf 71
9990 Nußdorf-Debant

bis auf weiters **bestellt**.

- b) Als gewässerökologisches Aufsichtsorgan für den Fachbereich Limnologie im Sinne des § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird

Herr Mag. Christian Vacha
Büro Wasser und Umwelt
Kochstraße 1
6020 Innsbruck

bis auf weiteres **bestellt**.

IV.

Kosten:

Landesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2014, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1, nämlich TP VIII. Z 69, ist für die beantragte Änderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung eine Verwaltungsabgabe in Höhe von **EUR 870,00**, zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018, sind der Antrag, die Planunterlagen und die Verhandlungsschrift wie folgt zu vergebühren:

Antrag	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlagen (2-fach)	EUR	184,00	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)

Verhandlungsschrift	EUR	28,60	(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamt	EUR	226,90	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus der Verwaltungsabgabe und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 1.096,90**, sind **innen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

BIC: HYPTAT22

Verwendungszweck: Zahl: U-NSCH-11/20/238-2018

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Bundesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer

„109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

I. Verfahrensablauf:

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, ist der Brenner Basistunnel BBT SE die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichoperat BBT-SE samt Ergänzungen) unter Spruchpunkt II. und III. unter Zugrundelegung der Bestimmungen des TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 erteilt worden.

Mit nachfolgenden Bescheiden wurde diese Bewilligung abgeändert:

- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 02.11.2010, Zl. U-14.271/127;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 18.10.2012, Zl. U-14.271/267;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 07.12.2012, Zl. U-14.271/291;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26.11.2013, Zl. U-14.271/363;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.04.2014, Zl. U-14.271/403;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 15.12.2014, Zl. U-14.271/463;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 07.05.2015, Zl. U-14.271/506;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 17.10.2017, Zl. U-NSCH-11/20/158;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 03.04.2018, Zl. U-NSCH-11/20/181.

Mit Schreiben vom 16.09.2016, eingelangt bei der Behörde am 21.09.2016, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, eine Änderung der unter Punkt I. dargelegten naturschutzrechtlichen Bewilligung in Hinblick auf das Vorhaben „Erweiterung der BE-Fläche Wolf“ unter Vorlage von Projektunterlagen unter dem Titel „Erweiterung BE-Fläche Wolf – Naturschutz“ vom August 2016 beantragt (OZl. 60).

Konkret umfasste das Vorhaben nachfolgende bauliche Maßnahmen:

- Anpassung der Bundesstraße B182 auf einer Länge von ca. 120 m und Errichtung eines Kreisverkehrs;

- Bau einer neuen Brücke über die Sill zur Erschließung des orographisch linken Bereiches der BE-Fläche (Sillbrücke 1);
- Abbruch und Wiedererrichtung der bestehenden, östlich der B182 situierten Sillbrücke (Brücke der ehemaligen B182) zur Anpassung an die logistischen Erfordernisse (Sillbrücke 2);
- Errichtung einer Rohrbrücke weiter östlich der Sillbrücke 2 zur Verlegung von Leitungen der zu erweiternden Gewässerschutzanlage zur Aufbereitung der Wässer aus den Tunnelvortrieben;
- Befestigung der neuen Teilfläche durch Dammschüttungen und Errichtung von befestigten Decken.

Mit Schreiben vom 24.08.2018 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, die Änderung in Bezug auf den oben angeführten Antrag vom 16.09.2016 beantragt (OZI. 203). Die diesbezüglichen Projektunterlagen „Erweiterung Baustelleneinrichtungsfläche Wolf, Stand 30.08.2018“ wurden am 31.08.2018 bei der Behörde eingereicht (OZI. 205).

Demzufolge wurde der eingangs angeführte Antrag betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der BE-Fläche Wolf nunmehr wie folgt abgeändert:

- Der Antrag vom 16.09.2016 wird hinsichtlich der Sillbrücke 2 (Neubau der ehemaligen Brücke der Landesstraße B182) und der Rohrbrücke (die bestehende Gewässerschutzanlage bleibt unverändert) zurückgezogen;
- Die Anbindung an die B182 erfolgt nicht durch eine Kreisverkehrkreuzung auf dieser, sondern über eine T-Kreuzung mit Linksabbiegerspur auf der B182;
- Die Sillbrücke 1 wird mit einem verlängerten Tragwerk ausgeführt, damit Einbauten am Boden im Uferschutzbereich im Sinne des § 7 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 vermieden werden.

Zusammengefasst werden seitens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE daher nachfolgende Änderungen aufgrund des Antrages vom 16.09.2016, abgeändert mit dem Antrag vom 24.08.2018 samt Projektunterlagen vom 30.08.2018 begehrt:

- Anbindung an die B182 durch eine T-Kreuzung mit Linksabbiegerspur auf der B182;
- Bau einer neuen Brücke mit verlängerten Tragwerken über die Sill zur Erschließung des orographisch linken Bereiches der BE-Fläche (Sillbrücke 1);
- Befestigung der neuen Teilfläche durch Schüttungen und Errichtung von befestigten Decken.

Im Verfahren beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wurde mit Bescheid vom 21.02.2018, GZ: BMVIT-220.151/0001-IV/IVVS4/2018, in Spruchpunkt II. 1. c. die UVP-rechtliche Genehmigung für die Änderung von Bauhilfsmaßnahmen (Nutzungsänderung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf Süd und Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf Süd-West in Wolf) erteilt.

Mit Schreiben vom 31.08.2018 wurden Sachverständige aus den Fachbereichen Naturkunde, Gewässerökologie und Wasserwirtschaft mit dem gegenständlichen Vorhaben befasst und um Abgabe einer Stellungnahme ersucht (OZI. 206).

Mit Schreiben vom 13.09.2018 Zl. Vlh-842/403-2018, erstattete der gewässerökologische Amtssachverständige, Herr Mag. Andreas Murrer, sein Gutachten (OZ. 208).

Mit Schreiben vom 12.10.2018, Zl. Vlh-842/404-2018, erstattete der wasserfachliche Amtssachverständige, Herr DI Johann Voglsberger, eine gutachterliche Stellungnahme (OZI. 220).

Mit Schreiben vom 15.10.2018 wurde in dieser Angelegenheit eine mündliche Verhandlung anberaumt (OZI. 223).

Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Stadtgemeinde Innsbruck und der Marktgemeinde Steinach am Brenner sowie durch Veröffentlichung im Internet und im „Boten für Tirol“ kundgemacht (OZIn. 224, 225, 226 und 227).

Die Stadtgemeinde Innsbruck übermittelte die mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zurück (OZI. 234). Die Marktgemeinde Steinach am Brenner sandte ebenfalls die mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zurück (OZI. 235).

An der mündlichen Verhandlung am 12.11.2018 haben neben der Behörde, den Vertretern der Antragstellerin und dem Sachverständigen aus dem Fachbereich Naturkunde, eine Vertreterin des Landesumweltanwaltes, das gewässerökologische Aufsichtsorgan sowie betroffene Grundeigentümer/innen teilgenommen.

Im Zuge dieser Verhandlung wurde seitens der Vertreter der Antragstellerin einerseits eine Projektpräzisierung bekanntgegeben, andererseits in Aussicht gestellt, dass in diesem Zusammenhang eine Planunterlage aktualisiert wird.

Auch die übrigen Anwesenden gaben Stellungnahmen ab, der naturkundefachliche Amtssachverständige gab sein Gutachten zu Protokoll (OZI. 233). Die schriftliche Stellungnahme wurde im Anschluss an die mündliche Verhandlung elektronisch übermittelt (OZI. 231).

Am 13.11.2018 überreichte eine Mitarbeiterin der Antragstellerin den aktualisierten Plan, welcher die im Zuge der mündlichen Verhandlung bekanntgegebene Präzisierung bezüglich der Höhe der Geländeaufschüttungen darstellt (OZI. 232). Diese Planunterlage wurde in die betreffend den Antrag vom 24.08.2018 mit Schreiben vom 30.08.2018 vorgelegten Projektmappen (OZI. 205) einsortiert.

Mit jeweiligem E-Mail vom 15.11.2018 teilten die beiden bestellten ökologischen Aufsichtsorgane ihre Zustimmung mit (OZIn. 236 und 237).

Weitere relevante Stellungnahmen oder Einwände langten im Zuge des Verfahrens nicht ein.

II. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

A) Allgemeine Projektbeschreibung:

Im Wesentlichen zusammengefasst stellen sich die Änderungen der naturschutzrechtlich bewilligten Maßnahmen im Bereich der BE-Fläche Wolf folgendermaßen dar:

- Anbindung an die B182 durch eine T-Kreuzung mit Linksabbiegerspur auf der B182;
- Bau einer neuen Brücke mit verlängerten Tragwerken über die Sill zur Schließung des orographisch linken Bereichs der BE-Fläche (Sillbrücke 1);
- Befestigung der neuen Teilflächen durch Schüttungen und Errichtung von befestigten Decken.

B) Ergänzende Feststellungen aus gewässerökologischer Sicht:

Durch die geplante Maßnahme ist der Detailwasserkörper 304910054, welcher gemäß Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan mit dem unbefriedigenden ökologischen Gesamtzustand ausgewiesen wurde, betroffen. Im Gewässerabschnitt, welcher direkt durch die geplante Maßnahme betroffen ist, zeigt die Sill, anthropogen bedingt, eine gerade Linienführung. Die Breiten- und die Tiefenvariabilität sind aufgrund der durchgehend gesicherten orographisch rechten Uferböschung gering. Die Gewässersohle ist unverbaut und durch kleine Schwellensequenzen geprägt. Im direkten Bereich der geplanten Brücke stockt beidufrißig ein lückiger Strauch- um Baumbestand.

Ausgehend vom Ist-Zustand kommt es zu keiner Verringerung der Sohlbreite im Bereich der geplanten Brücke. Weiters sind keine sohlstabilisierenden Maßnahmen im Brückenbereich sowie in der fließenden Welle durch die Errichtung der Widerlager vorgesehen. Somit ist aus gewässerökologischer Sicht mit keiner nachhaltigen Beeinträchtigung für die aquatische Lebewelt zu rechnen. Bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen kommt es zu keiner Verschlechterung des derzeitigen ökologischen Gesamtzustandes. Weiters widerspricht das geplante Vorhaben nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 24f Abs. 1-5 UVP-G 2000.

C) Ergänzende Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Im Ufersaum rechts wurde die teilweise geschützte Art Seidelbast (*Daphne mezereum*) festgestellt. Ansonsten sind die Arten anzutreffen, die im Befund erwähnt sind.

Beide Bereiche des Ufersaumes an der Sill beherbergen folgende Pflanzenarten:

Name Deutsch	Name Lateinisch	TNSchVO Anlage 1-3	TNSchVO a, b, c, oder d	TNSchVO Ziffer
Grauerle	<i>Alnus incana</i>			
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>			
Schwarzer Hollunder	<i>Sambucus nigra</i>			
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>			
Roter Hollunder	<i>Sambucus racemosa</i>			

Schwarz-Weide	Salix nigricans
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
u. andere	

Folgende teilweise geschützte Art konnte in der Begehung April 2017 nur rechtsufrig angetroffen werden:

Seidelbast	Daphne mezereum	tg Anl3 B	20
------------	-----------------	-----------	----

Auf der gesamten Länge der beiden Ufer-Lebensräume kommt in der Sill die Wasserramsel (*Cinclus cinclus*) vor. Diese Vogelart ist relativ selten und kann als Zeiger für relativ intakte und naturnahe Lebensräume angegeben werden.

Ansonsten konnten folgende Vogelarten vor allem im Ufersaum der Sill festgestellt werden:

Waldbaumläufer

Rotkehlchen

Gartenrotschwanz

Zaunkönig

Erlenzeisig

Grünfink

Eichelhäher

Mäusebussard (überfliegend)

Blaumeise

Schwanzmeise

Die BIK Tirol zeigt, dass der Ufersaum als Auwald einzustufen ist. Er begleitet die Sill links und rechts. Gemäß Planunterlagen und gemäß Besprechung vom 16.10.2018 sind Maßnahmen zur Entfernung des Ufersaumes nicht vorgesehen. Die Widerlager der Brücke wurden weit landeinwärts versetzt, sodass der Ufersaum zwar auf Stock gesetzt, nicht aber entfernt werden muss.

Die anderweitigen Bereiche sind gemäß BIK Tirol Fettwiesen ohne Biotopausprägung. Gemäß Antragsunterlagen ist dem dort ausgeprägten unteren Waldrand ein breiter Halbtrockenrasen des Typs *Festuco Brometum* – also Halbtrockenrasen auf Kalk – vorgelagert. Die Breite dieses Kalkmagerrasens ist gemäß obzitiertes Besprechung jedoch maximal 5 m ab Traufkante des Waldrandes. Dies ist durch die intensive Bewirtschaftung der nach unten anschließenden Fettwiesenbereiche bedingt. Weder der Waldsaum, noch der schmale Halbtrockenrasen im SW und W der BE-Fläche sollen gemäß Planunterlagen und Besprechung überschüttet werden.



Abb. 1: Ufersaum entlang der Sill im Bereich der geplanten BE-Fläche. Der Bereich ist Auwald im Sinne des TNSchG 2005 (hellgrün; Nr. 21).

Die in der Antragstellung eingebrachte Kartierung der Vegetationseinheiten entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die bewirtschafteten und mit Traktor befahrenen relativ ebenen Flächen sind nicht mehr als Halbtrockenrasen anzusprechen. Halbtrockenrasen sind lediglich die an die untere Böschungskante angrenzenden steileren Hangbereiche in Richtung Waldrand. Die Fettwiesenbereiche reichen dabei zumeist bis an die Traufkante des Waldrandes heran. Lediglich die zum Waldrand hin ansteigenden Böschungflächen sind als Halbtrockenrasen anzusprechen. Diese sind mit einem Traktor nicht mehr befahrbar. Dementsprechend sind sie auch nicht dermaßen intensiv bewirtschaftet.



Abb. 2: Abstandsverhältnisse vom Waldrand zur darunter liegenden ebenen Wiesenfläche.

Einzusehen ist die Fläche von der direkt entlang führenden B182. Wanderwege oder sonstige Erholungswerteinrichtungen sind nicht ausgeprägt. Das Gebiet ist durch die B182, Brücken, Gebäude und anderweitige bauliche Anlagen stark anthropogen verändert. Auch die Acker/Feldfläche links der Sill, die als Fläche für Betriebsanlagen (Büro etc.) in Verwendung stehen soll, ist im Sinne einer intensiven Bewirtschaftung stark anthropogen geprägt.

Die Versickerung der Oberflächenwässer erfolgt auf der Fläche, jedenfalls nicht im Auwaldstreifen. Von einer derartigen Versickerung war Abstand genommen worden.

Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und Naturhaushalt:

An Pflanzen werden keine geschützten bzw. teilweise geschützten Arten direkt oder indirekt betroffen sein. Dies deshalb, weil in der vorausschauenden Planung der Ufersaum der Sill zur Gänze ausgespart wurde und somit Pflanzen dieses besonders hochwertigen Lebensraumes nicht entfernt werden müssen.

Auch der Waldrand sowie Halbtrockenrasen im SW und W werden bei umsichtiger projektgemäßer Durchführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden.

Es wird lediglich die Fettwiesenfläche und/oder Ackerfläche sowohl durch die Zusatzspur der B182 als auch durch Zu- und Abfahrt bei der Brücke als auch für Flächen für Container in Anspruch genommen werden.

Dementsprechend werden somit keinerlei Biotope und/oder Pflanzenarten mit Schutzcharakter gemäß TNSchVO 2006 betroffen sein. Die Beeinträchtigung für die Vegetation (Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften) ist dementsprechend gering.

Die im Befund angeführten Vogelarten werden jedenfalls während der Bauarbeiten zur Herstellung der Flächen sowohl im Ufersaum der Sill, als auch in der Sill selbst, als auch auf den Fettwiesen/Ackerflächen betroffen sein. Diese nach der TNSchVO 2006 geschützten Arten werden vorübergehend verdrängt werden. Dabei ist aber jedenfalls anzuführen, dass diese Arten vorübergehend in den Umgebungsraum (Wald, Wiese) verdrängt werden. Die Störeffekte durch Baumaschinen, Aufenthalte von Menschen und Bewegung von Geräten werden zumindest im Ufersaumbereich der Sill als auch im Waldrandbereich im S und SW der betroffenen Fläche links der Sill während der Bauarbeiten zur Herstellung der Maßnahmen als auch während des Betriebes der Anlage (zB Bürocontainer) in mittlerem Ausmaß auftreten. Dies deshalb, weil durch die oben angeführten Maßnahmen die Fluchtdistanzen dieser Vogelarten deutlich unterschritten werden und damit die Lebensräume nicht mehr in diesem Ausmaß, wie bisher, genutzt werden können (dies v.a. links der Sill). Allerdings muss hinzugefügt werden, dass beidseitig der Sill – also auf allen beantragten Flächen – Störeffekte durch Lärm und Befahren der B182 bereits derzeit in erheblichem Ausmaß vorliegen. Deshalb können die hier festzustellenden mittleren Beeinträchtigungen nur für die Bereiche der Bürocontainer angeführt werden. Hierher reichen die Störeffekte durch die Straße derzeit nicht und werden daher die neu hinzukommenden Effekte deutlicher spürbar sein.

Es ist nicht davon auszugehen, dass Arten von Vögeln oder einzelne Individuen dieser Vögel erheblich gestört werden oder gar ihr Weiterbestand an diesem Standort nicht mehr möglich gemacht wird. Dies deshalb, weil die Arten in den umgebenden Bestand ausweichen können und nach Beendigung der Maßnahme in den Flächen wiederum Platz finden werden.

Da die Flächen links der Sill in einem Ausmaß von ca. 0,7 ha dem Naturhaushalt entzogen werden, muss auch diesbezüglich von mittleren Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Ein derart großer Flächenentfall über einen längeren Zeitraum kann nicht kompensiert werden.

Insgesamt gesehen, gelten sowohl die Beeinträchtigungen für die festgestellten Vogelarten, als auch für jene des Naturhaushaltes als reversibel. Dies bedeutet, dass bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen die Flächen lediglich über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren (je nach Baufortschritt) dem Naturhaushalt entzogen werden. Dann können bei ordnungsgemäßer Rekultivierung und Wiederherstellung ähnliche ökologische Funktionen von den neu entstandenen Geländeteilen übernommen werden, wie derzeit. Dies gilt v.a. für das Lager der Bürocontainer links der Sill.

Landschaftsbild:

Die Landschaftskammer orografisch links der Sill, in der die Bürocontainer aufgestellt werden sollen, wird vorübergehend in mittlerem Ausmaß beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung wird deshalb gegeben sein, weil diese Landschaftskammer derzeit als Kulturland mit Fettwiese und (zeitweiliger) Ackerfläche mit umgebendem Waldrand bzw. Ufersaum in seiner Eigenart und Schönheit geprägt ist. Diese Prägung wird durch die Befestigung/Verdichtung der Grünfläche und durch Aufstellen der Container deutlich überlagert werden. Dann wird die Eigenart und Schönheit vorübergehend nicht mehr durch den oben beschriebenen Kultur/Naturraum, sondern durch ein rein von Menschenhand geschaffenes Umgebungsfeld (Container, Fahrbahn, Parkraum, etc) geprägt sein. Dieses von Menschenhand geschaffene und lebhaft geprägte Umgebungsfeld ist in seiner landschaftsästhetischen Wertigkeit jedenfalls deutlich abgemindert im Vergleich zum derzeit bestehenden – nur durch vorübergehende Bewirtschaftungstätigkeit geprägten – Kulturland. Diese Überprägung mit mittlerer vorübergehender Beeinträchtigung gilt in gleichem Ausmaß auch für den Bereich, der durch die Brücke überspannten Sill, einschließlich Ufersaum. Vorübergehend ist die Beeinträchtigung nur dann, wenn auch tatsächlich wieder die Fläche in ihrem Niveau und ihrer Ausgestaltung so hergerichtet wird, wie sie derzeit vorliegt. Derzeit ist die Fläche eine reine Fettwiesenfläche. Die untere Böschungskante im SW ist gleichzeitig auch der Rand der Fettwiese. Bergseits schließt ein Halbtrockenrasen an.

Die anderweitigen Flächen – nämlich jene der Straßenverbreiterung sowie rechts der Sill – sind derart technisch überprägt, dass von einer geringen Beeinträchtigung im Nahebereich der B182 ausgegangen wird.

Erholungswert:

Da das Gebiet orografisch links der Sill keine Erholungswerteinrichtungen aufweist und darüber hinaus in außerordentlichem Ausmaß von der B182 überprägt ist, sind diesbezüglich keine Beeinträchtigungen festzustellen.

Die Flächen orografisch links der Sill (Bürocontainer) können als Spazierbereich von den Anrainern genutzt werden. Da aber keine Wanderwege oder sonstige Erholungswerteinrichtungen in dieser Geländekammer ausgebildet sind, kann auch diesbezüglich lediglich von geringen und vorübergehenden Beeinträchtigungen gesprochen werden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn über die neu zu errichtende Brücke angefahren wird. Sollte die bestehende Brücke über die Sill im Süden der Fläche für An- und Abfahrten herangezogen werden, dann werden die Erholungswerteinrichtungen der Anrainer (Gärten vor den Wohnhäusern und Wohnhäuser selbst) durch Lärm und Staub stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Es ist allerdings nach der Besprechung am 16.10.2018 davon auszugehen, dass über diese Brücke wenn, dann nur zu Beginn der Herstellung der Flächen, angefahren wird.

Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden dann abklingen, wenn die Fläche wiederum ohne bauliche Einrichtungen vorliegt und ihrem derzeitigen landwirtschaftlichen Verwendungszweck zugeführt ist.

Um Landschaft und Natur so weit wie möglich zu schonen, wurde die Festsetzung von Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

III. Beweiswürdigung:

Die allgemeine Projektbeschreibung stützt sich im Wesentlichen auf den Antrag, die vorgelegten Projektunterlagen und die im Zuge der mündlichen Verhandlung bekanntgegebenen Präzisierungen samt nachgereichter Planunterlage.

Die ergänzenden fachspezifischen Feststellungen ergeben sich aus den eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen. Die Sachverständigen verfügen aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die Ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhalts ermöglichen. Die darin enthaltenen Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Außerdem sind sie im gesamten Verfahren unwidersprochen geblieben und konnten sohin der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

A) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen

Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

B) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei dem/der Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der/dem Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der/die Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a UVP-G 2000 oder § 23b UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration

nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZIn. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf die Abänderung der von der Landesregierung erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Maßnahmen im Bereich Sillschlucht/Bahnhof gerichtet.

Was den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, betrifft, so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 42 Abs. 2 TNSchG 2005 der Landesregierung zu, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt oder es neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist (lit. a), oder einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist (lit. b), bedarf. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist in die Teilkonzentration nicht einbezogen, sodass sich die Zuständigkeit zur Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 iVm § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 ergibt.

C) Genehmigungsvoraussetzungen:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 leg. cit. unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f leg. cit. zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 leg. cit. nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 leg. cit. Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur

antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat die Tiroler Landesregierung daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 leg. cit. – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 leg. cit. haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 leg. cit. Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 leg. cit. angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 UVP-G 2000 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen

gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G 2000 und § 19 Abs. 11 leg. cit. haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 leg. cit. mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 leg. cit. (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

D) Änderungsansuchen:

Im Rahmen des gegenständlichen Änderungsvorhabens werden Maßnahmen im Bereich der BE-Fläche Wolf durchgeführt und auch Anlagen (Bürocontainer, Park- und Abstellflächen) errichtet. Zudem wird im bzw. über dem Gewässer- und Uferschutzbereich der Sill und dem angrenzendem Auwald eine Brücke (Sillbrücke 1) errichtet. Daraus ergeben sich jedenfalls naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten gemäß §§ 6 lit. a, e und h, 7 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a Z 1 und 2 sowie 8 lit. a, b und d TNSchG 2005.

In Folge der vorliegenden naturkundefachlichen, gewässerökologischen und wasserfachlichen Stellungnahmen steht fest, dass durch die beantragten Änderungen die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 berührt werden.

Die Beeinträchtigung für die Vegetation (Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften) wird gering sein. Während der Bauarbeiten zur Herstellung der Flächen werden die im Befund angeführten Vogelarten im mittleren Ausmaß betroffen sein, wenngleich Störeffekte durch Lärm und Befahren der B182 bereits derzeit in erheblichem Ausmaß vorliegen. Obwohl diese mittleren Beeinträchtigungen vorliegen, ist nicht davon auszugehen, dass Arten von Vögeln oder einzelne Individuen dieser Vögel erheblich gestört werden oder gar ihr Weiterbestand an diesem Standort nicht mehr möglich gemacht wird. Insgesamt sind die festgestellten Beeinträchtigungen für Vogelarten und Naturhaushalt reversibel.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ebenfalls in vorübergehendem mittlerem Ausmaß gegeben.

In Bezug auf den Erholungswert ist keine Beeinträchtigung festzustellen gewesen.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach § 6 lit. a, e und h TNSchG 2005 darf nach § 29 Abs. 1 TNSchG 2005 nun erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit nicht beeinträchtigt oder (lit. a),
2. wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit überwiegen (lit. b).

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a Z 1 und 2 sowie 8 lit. a, b und d TNSchG 2005 darf nach § 29 Abs. 2 lit. c TNSchG 2005 nun erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.

Das die Errichtung des Brenner Basistunnels im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich einerseits aus den Äußerung der Vertreter der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung und andererseits auch aus Äußerungen der europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.04.2009, Zl. BMFIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und dem bereits erlassenen naturschutzrechtlichen Bescheiden in Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel.

Die vom naturkundefachlichen und vom gewässerökologischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden im Spruchpunkt II. aufgenommen. Diesen Nebenbestimmungen hat die Konsenswerberin ausdrücklich zugestimmt.

Zur Bestellung der ökologischen und limnologischen Aufsicht:

Die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht aus den Bereich Naturkunde wurde vom naturkundefachlichen ASV gefordert. Die Bestellung der gewässerökologischen Bauaufsicht wird aufgrund der vorgeschriebenen gewässerökologischen Nebenbestimmung für erforderlich erachtet.

Gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 hat die Behörde im Bescheid, mit dem eine naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund einer Interessensabwägung erteilt wurde, einer Person, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt, mit deren Zustimmung die Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht zu übertragen, wenn diese zur Erfüllung der sich aus diesen Bescheiden ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist.

Herr DI Klaus Michor und Herr Mag. Christian Vacha haben die notwendige Fachkunde und haben ihrer Bestellung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Eine Trennung der Fachbereiche erscheint im gegenständlichen Fall zweckmäßig.

Das Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens laufend zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben. Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen. Das Aufsichtsorgan hat weiters den Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschreibungen auf Verlangen fachlich zu beraten.

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erforderlichen Ausmaß die betreffenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen zu betreten, Untersuchungen, Vermessungen, Messungen und Prüfungen vorzunehmen, Probetriebe durchzuführen und Proben zu entnehmen. Sie sind weiters berechtigt in die jeweiligen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Aufsichtsorgane sind zur Verschwiegenheit über die von Ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

Gemäß § 44 Abs. 6 TNSchG 2005 trägt die Kosten für die ökologische Bauaufsicht der Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung und ist mit Bescheid vorzuschreiben.

E) Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24 f UVP-G 2000 – soweit dies für die Behörde Maßgeblich ist – in Verbindung mit dem TNSchG 2005 für die Erteilung der Bewilligung vorliegen.

Darüber hinaus wurde den Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, welche gesetzgemäß kundgemacht wurde, die Möglichkeit eingeräumt, ihre Interessen wahrzunehmen.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurde nicht erhoben.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

F) Auflage des Bescheides der öffentlichen Einsicht (§ 24 f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei der Stadtgemeinde Innsbruck als auch bei der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Zimmer B 144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

G) Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die im Spruchpunkt IV. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
3. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;

4. Landesstraßenverwaltung, Land Tirol, Abt. Verkehr und Straße, Herrengasse 1 – 3, 6020 Innsbruck;
5. die Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner;
6. die Naturfreunde Österreich, Landesstelle Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck;
7. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck;
8. das Transitforum Austria-Tirol, Salurnerstraße 4/III, 6020 Innsbruck;
9. Vertreter des öffentlichen Wassergutes, Abteilung Geoinformation, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
10. die HURA Vewertungs GmbH, Gießenweg 1, 6176 Völs;
11. Sandra Hammer, geb. Renzler, Oweges E4, 6142 Mieders;
12. die Republik Österreich, ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Bund/Bundesstraßenverwaltung, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck;
13. Gemeinde Gries am Brenner, Gries 73, 6156 Gries am Brenner.

Ergeht abschriftlich an:

1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Plössnig, im Hause;
2. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sg. Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andraes Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
3. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sg. Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft, zH Herrn Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
4. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-tb.com und g.guggenberger@revital-ib.at);
5. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at);
6. die Stadtgemeinde Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck;
7. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
8. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, zH Herrn Dr. Wolfgang Nairz, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;
9. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV/IVVS 4, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radezkystraße 2, 1030 Wien (per E-Mail: erich.simetzberger@bmvit.gv.at und e2@bmvit.gv.at).

Für die Landesregierung:

Dr. Karin Ecker